



Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Grundsatzpapier zur Kooperation der niedersächsischen Anlaufstellen für Straffällige mit den sozialen Diensten der Justiz im Rahmen des Entlassungsmanagement

Redaktion

Burkhard Teschner
Anlaufstelle Osnabrück
Torsten Tetzlaff
Anlaufstelle Lüneburg

Mitglieder der Wohlfahrtsverbände im Expertenkreis Straffälligenhilfe

Marian Goiny, PN
Kai Kupka, DW
Günter Rohoff, CV

Inhaltsverzeichnis

1. Entlassungsvorbereitung.....	2
2. Rahmenbedingungen.....	3
3. Kooperation der Niedersächsischen Anlaufstellen für Straffällige im Rahmen des „Entlassungsmanagement“.....	4
3.1. Kooperationsvereinbarung.....	4
4. Vollzugsgestaltung im Rahmen der Haftentlassungsvorbereitung.	5
4.1. Zeitliche Rahmenbedingungen	5
4.2. Erforderliche Maßnahmen im Vollzug.....	5
5. Aufgabenverteilung im Rahmen der Haftentlassungsvorbereitung	6
5.1. Schwerpunktaufgaben des Sozialdienstes im Vollzug.....	6
5.2. Schwerpunktaufgaben und Angebote der Anlaufstellen für Straffällige	7
6. Arbeitskreise Entlassungsvorbereitung an den JVA Standorten....	8

1. Entlassungsvorbereitung

Eine gute Entlassungsvorbereitung ist Voraussetzung dafür, dass Resozialisierung gelingen kann.

Gemeinsames Ziel von Justizvollzug und Straffälligenhilfe ist es, den Straftäter schon ab dem ersten Tag der Inhaftierung auf die Zeit nach der Inhaftierung vorzubereiten, damit er künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten führen kann (§5 NJVollzG).

Resozialisierung findet nach Anspruch des Strafvollzuges während der Verbüßung der Freiheitsstrafe statt. Dort kann sie jedoch bestenfalls beginnen; sie kann gelingen, wenn günstige Bedingungen für einen Neuanfang geschaffen werden, die dazu beitragen, erneute Straffälligkeit und Rückfälle zu vermeiden.

Die Haftentlassung selbst ist bislang inhaltlich nicht befriedigend und verbindlich geregelt. Die Qualität der Entlassungsvorbereitung ist an den verschiedenen Standorten der Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen sehr unterschiedlich. Es gibt kein einheitliches Konzept der Entlassungsvorbereitung und die realen vollzuglichen Bedingungen stehen den Erfordernissen einer zielgerichteten Arbeit der Straffälligenhilfe des Öfteren entgegen.

Das neue Niedersächsische Strafvollzugsgesetz ist am 01. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit u. a. mit den Institutionen der Straffälligenhilfe wird in § 174 des neuen Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes benannt, wird jedoch bisher inhaltlich nicht weiter ausgeführt.

Die Kooperation der sozialen Dienste der Justiz untereinander – ambulante soziale Dienste der Justiz und Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten - ist verbesserungsfähig, Angebote der freien Straffälligenhilfe der niedersächsischen Wohlfahrtsverbände werden nur unzureichend genutzt bzw. nicht in ein Gesamtkonzept eingebunden oder können aufgrund der vollzuglichen Bedingungen nicht ausreichend zum Tragen kommen.

Die Organisation und Kooperation der sozialen Dienste der Justiz wird 2008 im Rahmen der Projekte „Justus“ und „QuEsD“ neu geregelt.

In dieser Entwicklungsphase nimmt die Straffälligenhilfe Stellung und formuliert erneut ihre Forderung nach einem effektiven Entlassungsmanagement.

2. Rahmenbedingungen

Zu den Rahmenbedingungen gehören insbesondere Verbindlichkeit, Frühzeitigkeit und eine sinnvolle Aufgabenaufteilung / Absprache zwischen den beteiligten Kooperationspartnern.

Die gegenwärtige Situation im Hinblick auf die Vorbereitung der Haftentlassung lässt sich wie folgt beschreiben:

- Geringe Auslastung des offenen Vollzuges, d.h. es bestehen reichlich Ressourcen für gelockerte Inhaftierte
- Verbesserungsfähige und - bedürftige Entlassungsvorbereitung
- Mangelnde Vernetzung von Vollzug, ambulanten Diensten der Justiz und freien Trägern der Straffälligenhilfe.

Haftentlassungsvorbereitung geschieht im Spannungsfeld der gesellschaftlichen Erwartung um Sicherheit und der Gewährung von Vollzugslockerungen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Notwendigkeit von Vollzugslockerungen insbesondere für die Vorbereitung der Entlassung anerkannt wird.

Der so genannte Chancenvollzug fördert Inhaftierte, die motiviert und engagiert an einer positiven Veränderung mitwirken. Aber auch Inhaftierte mit schlechterer sozialer Prognose müssen zumindest mit Mindestlösungen ausgestattet werden. So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, der Bezug einer eigenen Wohnung eine existentielle Minimalvoraussetzung, um in gesellschaftlicher Teilhabe leben zu können

3. Kooperation der Niedersächsischen Anlaufstellen für Straffällige im Rahmen des „Entlassungsmanagement“

Eine professionelle und mit den nötigen personellen Ressourcen ausgestattete Unterstützung von Inhaftierten in der Phase der letzten Monate vor der Entlassung ist einer der entscheidenden Faktoren für das Gelingen einer erfolgreichen Reintegration in die Gesellschaft.

Gute Entlassungsvorbereitung bildet die entscheidende Schnittstelle zwischen Strafvollzug und Straffälligenhilfe.

Verbindliche Rahmenbedingungen ermöglichen ein einheitliches und transparentes Verfahren. Sie bilden die gemeinsame Grundlage für die Kooperation zwischen den beteiligten Partnern. Die engagierte Mitarbeit des Inhaftierten für die Schaffung einer für ihn zufrieden stellenden Lebensperspektive ist anzustreben.

3.1. Kooperationsvereinbarung

Die Träger der Anlaufstellen für Straffällige und die Justiz regeln ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung, in der die Rahmenbedingungen und Leitlinien verbindlich definiert werden.

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen unterstützt der Justizvollzug, vor allem durch seine Sozialdienste, nachhaltig die Wiedereingliederungsprozesse der Inhaftierten.

Die Kooperation der Nds. Anlaufstellen für Straffällige findet unter folgenden Rahmenbedingungen statt:

- Entsprechend der NAV Ni Nr. 3 zu § 74 des ehemaligen Strafvollzugsgesetzes muss die Kooperation des Vollzuges und seiner sozialen Dienste mit den Anlaufstellen und anderen beteiligten Diensten verbindlich geregelt sein.
- Grundlage der Arbeit der Anlaufstellen für Straffällige ist der Aufgabenkatalog.
- Die Anlaufstellen für Straffällige arbeiten nach dem Prinzip der „durchgehenden Betreuung“. Maßnahmen beginnen so früh wie möglich vor oder während der Inhaftierung, und sie werden nach der Entlassung fortgesetzt. Diese Arbeit wird durch die Justiz nachhaltig unterstützt und ermöglicht.
- Dem besonderen Vertrauensverhältnis der Mitarbeiter der freien Straffälligenhilfe zu den von ihnen Betreuten ist Rechnung zu tragen. Die Mitarbeiter wahren über den Inhalt ihrer Beratungen mit Inhaftierten, auch gegenüber den Vollzugsbediensteten, Verschwiegenheit.
- Alle Anlaufstellen für Straffällige arbeiten nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
- Die Unabhängigkeit der freien Straffälligenhilfe, die nicht in Abläufe und Entscheidungen der Justiz eingebunden ist, muss bei der Kooperation von Vollzug, sozialen Diensten der Justiz und freier Straffälligenhilfe gewahrt bleiben.

4. Vollzugsgestaltung im Rahmen der Haftentlassungsvorbereitung

4.1. Zeitliche Rahmenbedingungen

Die Vorbereitung der Haftentlassung kann schon am ersten Tag der Inhaftierung beginnen. Sie muss jedoch mindestens 6 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin einsetzen, um die Sicherstellung einer Existenzgrundlage nach der Haft zu ermöglichen. Das ist besonders wichtig, wenn nach der Haftentlassung Wohnungslosigkeit droht und die Bewerbung um eine Aufnahme in eines der Wohnprojekte der Straffälligenhilfe erfolgen soll. Vollzugslockerungen (Ausgang und Urlaub) sind für eine effektive Vorbereitung der Entlassung eine unerlässliche Grundlage.

- Im Regelfall werden daher Inhaftierte 6 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung in die dem künftigen Wohnort nächstgelegene Einrichtung des offenen Vollzuges verlegt.
- Zu diesem Zeitpunkt werden die an der Entlassungsvorbereitung beteiligten Institutionen der freien Straffälligenhilfe in den Prozess einbezogen.
- Die Rahmenbedingungen der Aufnahmeverfahren für die Wohnprojekte der Straffälligenhilfe u. a. Träger sind bei der Entlassungsplanung zu berücksichtigen. Sie erfordern einen besonderen Zeitrahmen und Vollzugslockerungen.

4.2. Erforderliche Maßnahmen im Vollzug

- Inhaftierte sollen grundsätzlich zur Entlassungsvorbereitung in eine Einrichtung des offenen Vollzuges verlegt werden. Derzeit angewandte Eignungsvoraussetzungen werden überprüft und gegebenenfalls den Erfordernissen einer effektiven Entlassungsvorbereitung angepasst.
- Inhaftierte, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen werden, müssen nach Verbüßung der Haft eine Chance für ihren Neuanfang haben. Voraussetzung dafür ist, auch bei Berücksichtigung spezifischer, lokaler Besonderheiten (Vollzugsart, Delikt, Sicherheitsbedingungen etc.), das Erreichen von Mindeststandards (Wohnung etc.).
- Regelmäßig besuchen Fachkräfte der Straffälligenhilfe Inhaftierte in den Justizvollzugsanstalten in ihrem Einzugsbereich. Diese Aufgabe ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes Entlassungsvorbereitung in Niedersachsen. Der Zugang zu Inhaftierten muss somit als notwendige Maßnahme im erforderlichen Umfang und zum erforderlichen Zeitpunkt ermöglicht werden.

- Für das Entlassungsmanagement wird im Vollzug eine Checkliste verwendet, die alle für die Entlassungsvorbereitung wichtigen Daten beinhaltet und alle erforderlichen Maßnahmen auflistet.
- Die Information der Inhaftierten über die Angebote der Freien Straffälligenhilfe erfolgt rechtzeitig, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen ggf. gemeinsam mit anderen an der Entlassungsvorbereitung beteiligten Sozialen Diensten.

5. Aufgabenverteilung im Rahmen der Haftentlassungsvorbereitung

5.1. Schwerpunktaufgaben des Sozialdienstes im Vollzug

- Bestandsaufnahme Entlassungssituation (Checkliste): Wohnen, Erstausrüstung, Personal- und Arbeitspapiere, Arbeit oder Sozialleistungen, Krankenversicherung, Sucht (Substitution), psychische / physische Erkrankungen
- Information und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zur Straffälligenhilfe und weiteren flankierenden Hilfeeinrichtungen wie Suchtberatungsstellen, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Schuldnerberatung etc.
- Unterstützung bei der Wohnungssuche: Die Möglichkeit muss gegeben sein, Anrufe von Vermietern entgegen zu nehmen, wie auch selber mit potentiellen Vermietern zu telefonieren.
- Bei drohender Wohnungslosigkeit Hilfen bei der Sicherstellung der Unterbringung in städtischen Unterkünften oder anderen Wohnformen z.B. den Wohngruppen der freien Straffälligenhilfe oder einer stationären Unterbringung nach §§ 67-69 SGB XII.
- Beratung und Unterstützung bei der rechtzeitigen Beantragung eines Personalausweises, Lohnsteuerkarte, Kranken- und Sozialversicherungsnummer etc.
- Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung von Schul-, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen.
- Ausreichende und rechtzeitige Gewährung von Vollzugslockerungen. Bei Bedarf qualifizierte Begleitung des Inhaftierten bei Ausgängen, insbesondere bei Behördengängen.
- Hilfen bei der Organisation der rechtzeitigen materiellen Absicherung nach Haftentlassung in Form von Unterstützung bei der Antragstellung von Arbeitslosengeld I (nach Prüfung der Anspruchsberechtigung), ansonsten bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung nach dem SGB XII.

- Hilfe bei der Sicherstellung der nahtlosen medizinischen und therapeutischen Versorgung nach der Haftentlassung insbesondere bei Substituierten und Drogenabhängigen.
- Im Einzelfall – das Einverständnis des Inhaftierten vorausgesetzt – Überweisung des Entlassungsgeldes auf ein Betreuungskonto der Straffälligenhilfe (insbesondere bei Suchtproblematik und bei Aufnahme in Wohnprojekte für die Sicherstellung von Miet- und Kautionszahlungen etc.)
- Einbeziehung von sozialen Kontakten im Bereich familiärer und freundschaftlicher Beziehungen.

5.2. Schwerpunktaufgaben und Angebote der Anlaufstellen für Straffällige

Ein Qualitätsmerkmal der Arbeit der Anlaufstellen für Straffällige ist die langjährige enge und vernetzte Zusammenarbeit mit sämtlichen beteiligten Diensten und Hilfeangeboten vor Ort. Dieses ermöglicht die qualifizierte Bearbeitung der unterschiedlichen Problemlagen der Inhaftierten, Haftentlassenen sowie deren Angehörigen.

Diese Kompetenzen und Arbeitserfahrungen in den bestehenden Netzwerken bringt die freie Straffälligenhilfe in die systematische und strukturierte Kooperation für den Bereich der Entlassungsvorbereitung ein.

Die Betreuung kann vor der Haft beginnen, wird während der Haftverbüßung fortgesetzt und endet nicht mit der Entlassung des Klienten aus der Haft. Die durchgehende Betreuung ist eine der langjährig bewährten Handlungsmaximen der Anlaufstellen.

Insbesondere werden auch Inhaftierte betreut, die nach Endstrafe und somit ohne Beiordnung eines Bewährungshelfers aus der Haft entlassen werden. Dadurch erhält auch diese Personengruppe, die oftmals mit besonderen Schwierigkeiten im Zuge der Haftentlassung und der Zeit nach der Haftentlassung konfrontiert ist, eine adäquate Unterstützung. Die Intensität der Betreuung wird den jeweiligen Notwendigkeiten angepasst.

Die Schwerpunkte der Arbeit der Anlaufstellen im Rahmen der Haftentlassungsvorbereitung werden in folgender Aufzählung benannt:

- Durchführung von regelmäßigen Sprechstunden in den Justizvollzugsanstalten (auch in der Untersuchungshaft) zur Vorbereitung der Entlassung
- Motivation zur und Unterstützung bei der Aufarbeitung von Straftaten, um zu verhindern, dass der Betreute nach der Entlassung in alte Verhaltensmuster zurückfällt
- Wohnen / Wohnprojekte
 - Angebot von kurzzeitigen Wohnmöglichkeiten (in der Regel bis zu 6 Monaten)

- Angebot von sozialbetreutem Wohnen zur Vermeidung von Untersuchungshaft
 - Unterbringung von Inhaftierten während eines Urlaubs, insbesondere zur Vorbereitung der Entlassung
 - Hilfe bei der Wohnungssuche
- Einzel und Gruppengespräche über die besonderen Schwierigkeiten nach der Haftentlassung (Themen: Vorurteile, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Schulden, Sucht, Umgang mit der Freizeit...)
 - Unterstützung bei der Entwicklung einer sinnvollen Tagesstruktur und Aufklärung über Rechte und Pflichten im Alltag, Überwindung von Isolation
 - Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Übergangszeit nach der Haftentlassung, auch durch Beratung über und Hilfe im Umgang mit Behörden, Abklärung von Zuständigkeiten
 - Hilfestellung bei der Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt. Hilfe zur Aufnahme einer Arbeit (1./2.Arbeitsmarkt) Erstellung eines Lebenslaufes, Zusammenstellung von Bewerbungsmappen, etc.)
 - Beratung bei Schwierigkeiten im Umgang mit Geld über die Möglichkeiten der Unterstützung nach der Haftentlassung bei der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr, Hilfen bei der Einteilung und Verwaltung der Einkünfte, Führen von Geldverwaltungskonten Beratung über Möglichkeiten der Schuldenregulierung, Hilfe bei der Regulierung von Schulden sowie Kooperation mit Fonds, Stiftungen zur Schuldenregulierung und örtlichen Schuldnerberatungsstellen Beratung bei Konflikten und Problemen mit Suchtmitteln, Vermittlung von Kontakten und Kooperation mit den entsprechenden Fachberatungsstellen.
 - Familienarbeit: Die Anlaufstelle unterstützt Angehörige u.a. mit folgenden Beratungs- und Betreuungsangeboten:
 - Beratung über die Sicherstellung des Lebensunterhaltes
 - Hilfe beim Umgang mit Behörden
 - Gespräche über persönliche Konflikte
 - Unterstützung bei der Bewältigung der Trennungssituation
 - Hilfe bei der Regulierung von Schulden
 - Informationen über den Strafvollzug und Kooperation mit den dortigen Fachdiensten.

6. Arbeitskreise Entlassungsvorbereitung an den JVA Standorten

An den Standorten der Justizvollzugsanstalten werden Arbeitskreise eingerichtet um die Kooperationsvereinbarungen inhaltlich zu füllen, umzusetzen und weiter zu entwickeln:

- Mitglieder des Arbeitskreises zur Entlassungsvorbereitung (AKE) sind insbesondere alle an der Entlassung beteiligten Sozialen Dienste der Justiz, die Anlaufstellen für Straffällige, sowie weitere beteiligte Fachdienste und Einrichtungen
- Inhalt des AKE ist die Entwicklung, Umsetzung, Dokumentation und Überprüfung der Bedingungen der Kooperation bei Entlassungsvorbereitung und der dazu vereinbarten Tätigkeitsmerkmale. Diese Maßnahmen dienen der Qualitätssicherung der Zusammenarbeit, beziehen aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen ein und versuchen Lösungen im Sinne der Verbesserung der Zusammenarbeit zu erzielen.
- Die Kooperation der örtlich beteiligten Organisationen und Hilfeeinrichtungen beinhaltet gemeinsame Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit / Fortbildung o. ä.
- An den Standorten schon bestehende Kooperationsstrukturen sollen berücksichtigt werden.

Für weitere Gedanken und Entwicklungsideen im Sinne der Optimierung von Entlassungsvorbereitungen, damit das gemeinsame Ziel der Resozialisierung gelingt, steht die Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrt in Niedersachsen bereit.

Hannover, im April 2008